

3.4 Der Institutionsbegriff im Kontext sozialer Probleme

3.4.1 Institutionelle Problematisierungen

Der Begriff *Institution* ist sowohl für die Fragestellung der vorliegenden Ausarbeitung als auch zum allgemeinen Verständnis der nachfolgenden Zusammenhänge von zentraler Bedeutung. Die wissenssoziologische Definition des Institutionsbegriffs, wie sie von Peter L. Berger und Thomas Luckmann in ihrem Werk »*Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*« dargelegt worden ist, baut dabei sowohl auf den phänomenologischen Konzepten von Alfred Schütz²⁶ als auch auf der anthropologischen Perspektive von Karl Marx auf.

Nach dem sozialkonstruktivistischen Ansatz von Berger und Luckmann ist jede Gesellschaftsordnung »ein Produkt des Menschen [...], oder genauer: eine ständige menschliche Produktion. Der Mensch produziert sie im Verlauf einer unaufhörlichen Externalisierung.«²⁷ Die Entstehung einer Gesellschaft ist dabei unmittelbar verbunden mit der Produktion von Wissen. Im wissenssoziologischen Kontext bezieht sich Wissen auf alle Formen von »Interpretationen, Glaubenssysteme, Sprache, Typisierungen und Ideen als auch auf inkorporiertes und nicht-reflektiertes Erfahrungswissen, das Handlungen im Alltag orientiert und motiviert.«²⁸ Bei der gesellschaftlichen Konstruktion von Wirklichkeit geht es also um die Frage, wie aus einer unendlichen Pluralität heterogener Wissensbestände eine intersubjektiv-begreifbare und verbindliche Welt konstruiert wird, die von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellschaft als eine *objektive Wirklichkeit*²⁹ angesehen und fortgeführt wird.

Berger und Luckmann zeichnen in ihrer Arbeit die Prozesse der Überführung, Objektivierung und Sedimentierung spezifischer Wissensbestände und subjektiver Handlungen im öffentlichen Raum nach und fassen diese Vorgänge der gesellschaftlichen Produktion objektivierten Wissens im Begriff der *Institutionalisierung* zusammen.³⁰ Diese beginnt auf der subjektiven Handlungsebene mit der Habitualisierung spezifischer Praktiken und »sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden. Jede Typisierung, die auf diese Weise vorgenommen wird, ist eine Institution.«³¹ Institutionalisierung ist somit als ein Prozess zu verstehen, der von subjektiv-handelnden Akteuren ausgeht, deren Handlungswissen von anderen Mitgliedern (innerhalb der gegebenen Kollektivstrukturen) übernommen, habitualisiert, typisiert und externalisiert wird. Der ursprünglich subjektive Charakter dieses Handlungswissens wird dabei in den Bereich der Öffentlichkeit überführt, wodurch die jeweiligen Handlungsweisen nach und nach als intersubjektiv-verständlich und gegeben anerkannt werden können. Diese Verdinglichung von Handlungswissen bezeichnen Berger und Luckmann als *Objektivierung*.

26 Im Schwerpunkt ist hier Schütz' Konzept der *Lebenswelt* gemeint.

27 Berger/Luckmann 2016, S. 55.

28 Groenemeyer 2012, S. 65.

29 Vgl. Berger/Luckmann 2016, S. 63–66.

30 Vgl. Ebd., S. 24f.

31 Ebd., S. 58.

Durch die anschließende *Internalisierung*³² (also der gesellschaftlichen Sedimentierung objektivierten Wissens und Handlungsweisen durch Weiterreichung an die nächste Generation) wird der jeweilige Wissensbestand in ein gemeingültiges Regel- oder Ordnungssystem – einer *Institution* – transformiert. Dieser Transformationsprozess erfolgt sowohl über die Habitualisierung als auch über die Sozialisation der handelnden Akteure und wird von Berger und Luckmann auch als *Sekundäre Sozialisation*³³ bezeichnet.

Durch die Prozesse *Externalisierung*, *Objektivierung* und *Internalisierung* entstehen machtvoll und hochgradig ausdifferenzierte Strukturen angenommener Normalität, die sämtliche Gesellschaftsbereiche umfassen und so das Handeln aller gesellschaftlichen Akteure beeinflussen. Hierzu gehören unter anderem: kollektiv-anerkannte Norm- und Wertvorstellungen, die Sprache (als allgemeinverbindliches Zeichensystem und Grundlage jeglicher Kommunikation) sowie auch Rechtsvorschriften, Wirtschaftssysteme und Religion – also im Grunde alle Regel- und Ordnungssysteme, die spezifische Verhaltensweisen innerhalb ihres jeweiligen Wirkungskreises regulieren. Diese strukturierenden Systeme sind als *Institutionen* in eine jede Gesellschaftsordnung eingeschrieben und stehen dabei

»dem Individuum als objektive Faktizitäten unabweisbar gegenüber. [...] Der Einzelne kann sie nicht wegwünschen. [...] Sie haben durch ihre bloße Faktizität zwingende Macht über ihn, sowie auch durch die Kontrollmechanismen, die mindestens den wichtigsten Institutionen beigegeben sind.«³⁴

Der verbindliche Charakter einer *Institution* wird hier sehr deutlich. Das Individuum kann sich nicht direkt gegen ihre Wirkmacht zur Wehr setzen oder sie gar verändern, vielmehr muss es sich den vorgegebenen Strukturen beugen oder entsprechende Sanktionen in Kauf nehmen. Das Rechtssystem ist hierfür plastisches Beispiel, da es zugleich auch die Bedeutung von sozialer Kontrolle veranschaulicht. Kennzeichnend ist zunächst, dass die darin festgelegten Rechtsnormen für jedes Gesellschaftsmitglied verbindlich sind und Zuwiderhandlungen formal unter Strafe gestellt werden können. Um einzelne Personen, Gruppen oder gar den Staat als Ganzes schützen zu können, bietet das Rechtssystem (als *Institution*) vielfältige Instrumente der Kontrolle (zum Beispiel die Überwachung) oder der Sanktionierung (Strafe). Eine Institution ist aufgrund ihrer normierenden und regulierenden Funktion somit auch immer als Exekutivorgan und zugleich als Kondensat spezifischer Machtstrukturen zu verstehen. Als Verhandlungsräume innergesellschaftlicher Diskurse sind sie zudem Träger als auch Überträger spezifischer Ordnungsmuster.

Eine weitere Dialektik beschreiben Berger und Luckmann mit dem Verhältnis von Mensch und Gesellschaft: Obwohl die Gesellschaft von Menschen konstruiert wird, konstruiert die Gesellschaft zugleich aber auch den Menschen. Die Soziogenese des Menschen ist somit von einem ständigen Verhältnis aus Wechselseitigkeit und Interdependenz zur jeweiligen Gesellschaftsordnung geprägt. Das Rechtssystem ist hierfür ein gu-

32 Vgl. Ebd., S. 148f.

33 Ebd., S. 148.

34 Ebd., S. 64.

tes Beispiel, da es gleichermaßen als Konstrukt sowie als Konstrukteur des *homo sociologicus*³⁵ fungiert. Zugleich ist es (historisch betrachtet) nicht ewiglich festgeschrieben, sondern weist immer wieder Modifikationen auf, die durch gesellschaftliche Aushandlungen herbeigeführt wurden. Dies geschieht in der Regel, wenn bestimmte Sachverhalte nicht mehr als zeitgemäß oder anderweitig als sinnvoll erachtet werden. Exemplarisch ließe sich hier die Abschaffung des § 175 des StGB, der sexuelle Handlungen unter Strafe stellte oder der § 103 des StGB, der *Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten* ins Feld führen. Beide Beispiele zeigen, dass institutionelle Strukturen und Bewertungselemente, neben ihrer statischen Funktion, auch immer offen für gesellschaftliche Neubewertungen sind. Die zeitliche und räumliche Variabilität spezifischer institutioneller Ordnungsmuster stellt die flexible Komponente einer Institution dar. Diese dialektische Grundstruktur ermöglicht es, gemeinverbindliche Regel- und Ordnungssysteme aufrechtzuerhalten, dabei jedoch potenziell offen für Veränderungen zu bleiben, sofern diese sich in den diskursiven Aushandlungsprozessen durchsetzen können.³⁶

Die Frage, wie nun aber die Konstituierung eines sozialen Problems und der wissenssoziologische Institutionsbegriff genau zusammenhängen, ließe sich mit einer näheren Betrachtung von Kriterien und Kontrollmechanismen (die ein bestimmtes *soziales Problem* überhaupt erst definieren und somit intersubjektiv wahrnehmbar machen) beantworten. Zum besseren Verständnis der Komplexität diskursiver Strukturen der Problemkonstituierung sind zwei weitere Begriffe zu klären – *Problemkategorien* und *soziale Kontrolle*:

Nehmen wir an, eine Person trinkt in regelmäßigen Abständen größere Mengen an Alkohol und ist sich dabei (aus ihrer eigenen subjektiven Wahrnehmung heraus) noch keines unmittelbaren Problems bewusst. Wird diese Person nun allerdings von anderen Personen auf diesen Umstand hingewiesen und ihr möglicherweise nahegelegt eine Beratungsstelle aufzusuchen, so wurde der von außen beobachtbare Sachverhalt (vermeintlich übermäßiger Alkoholkonsum) mittels *sozialer Kontrolle* das erste Mal in einen problematisierten Kontext gestellt. Der Begriff der *sozialen Kontrolle* lässt sich definieren als »[...] jene Prozesse und Mechanismen, mit deren Hilfe eine Gesellschaft versucht,

35 Der Begriff des *homo sociologicus* geht auf Ralf Dahrendorf zurück und beschreibt den Menschen als ein von der Gesellschaft geprägtes Wesen, das sich den Normen, Werten und Erwartungen der jeweiligen Gesellschaft unterwirft. Soziale Rollen und daraus entstehende Rollenkonflikte stehen bei diesem Akteursmodell im Fokus der Betrachtung (Vgl. Dahrendorf 2010).

36 Der Faktor der institutionellen Variabilität hängt natürlich auch immer von den statischen Elementen einer Gesellschaft beziehungsweise eines politischen Systems ab. In einer Diktatur ließe sich sicher deutlich weniger Veränderung herbeiführen als in einer Demokratie. Wie zugänglich die statischen Elemente einer Institution für äußere Einflüsse sind, hängt von der Systemrelevanz der jeweiligen Institution und der gesellschaftlichen Relevanz der vorgeschlagenen Veränderung ab. Eine Veränderung der Staatsform in beispielsweise eine Monarchie, wäre politisch ein schwieriger Vorgang, da unsere Demokratie eine Institution mit sehr starker statischer Ausprägung darstellt. Durch die Verankerung im Grundgesetz sowie die breite gesellschaftliche Akzeptanz ließe sich die Staatsform nur schwerlich ändern, es sei denn, die Variabilität der Institution (Staatsform) würde durch sehr starke äußere Einflüsse erzwungen werden (beispielsweise im Falle einer breit angelegten Revolution mit dem Ziel eines politischen Umsturzes).

ihre Mitglieder zu Verhaltensweisen zu bringen, die im Rahmen dieser Gesellschaft positiv bewertet werden«³⁷. Dies sind natürlich nicht immer bewusste Prozesse, sondern vielmehr Inkorporationen gesellschaftlich anerkannter Wert- und Normauffassungen, die in die Individuen (über *Institutionen*) eingeschrieben sind und von diesen als natürlich und normal angesehen werden (*Objektive Wirklichkeit*). Diese institutionalisierten Deutungsmuster sind stets konstruiert und vor allem kulturell und zeitlich variabel. Während man in Deutschland beispielsweise schon argwöhnische Blicke ernten kann, wenn man öffentlich auf den Boden ausspuckt, gehört dieses Verhalten in China zu einer überwiegend akzeptierten Praxis.³⁸ Sanktionierungen (als Instrumente der *sozialen Kontrolle*) machen, von institutioneller Ebene aus, auf abweichendes oder anderweitig problematisiertes Verhalten aufmerksam. Das Spektrum der Sanktionierungen kann dabei von der bloßen Verbalisierung eines Sachverhalts über kritische Blicke bis hin zu weiterführenden Maßnahmen wie Therapien oder Strafen reichen.

Sucht der Betroffene aus unserem Beispiel aufgrund der externen Problematisierung seines Alkoholkonsums nun eine Beratungsstelle auf und berichtet dort wahrheitsgemäß über sein Trinkverhalten, so wird der Berater oder die Beraterin anhand vorgegebener Indikatoren (bspw. Menge und Regelmäßigkeit des Konsums) festlegen, ob ein anerkanntes Problem vorliegt. Die Suchtberater*innen beurteilen die gegebene Situation aber nicht ausschließlich auf Grundlage eigener Bewertungsschemata, sondern beziehen sich (in ihrer Rolle als professionelle Problemarbeiter) maßgeblich auf festgelegte medizinische Bewertungskriterien. Diese als *Problemkategorien* bezeichneten Bewertungsschemata sind ebenfalls institutionalisierte Konstrukte, um Problemlagen intersubjektiv bestimmen und beurteilen zu können. Sie ermöglichen es, einen spezifischen Sachverhalt als problematisch oder unproblematisch einzustufen. Die institutionelle Charakterisierung eines Problems ist eine Grundvoraussetzung für die formale Konstituierung eines *sozialen Problems*. Damit ein bestimmter Sachverhalt jedoch als ein *soziales Problem* bezeichnet werden kann, müssen auf zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Taxonomie: Das Problem muss fassbar und benannt sein. Nach Axel Groenemeyer muss ein soziales Problem »[...] abgegrenzt, strukturiert und im gesellschaftlichen und politischen Raum definiert werden, und dazu muss einen identifizierbaren Namen haben.«³⁹ Jede Institution führt hierzu einen eigenen Katalog an Problemkategorien, in denen unerwünschte Verhaltensweisen und Sachverhalte sowie gegebenenfalls auch Sanktionierungsvorschläge festgehalten sind. Sie dienen als abgesicherte und verbindliche Deutungsrahmen, die es ermöglichen, einen spezifischen Sachverhalt eindeutig zu identifizieren und dementsprechend zu behandeln. Hierzu zählen Gesetzbücher, Diagnosemanuals, theologische Schriften, aber auch Benimm-Ratgeber oder Sachbücher zum wissenschaftlichen Arbeiten.

Eine klare medizinische Definition, die bspw. Alkoholismus als Krankheit definiert und in explizite Problemkategorien unterteilt, ermöglicht es (auch Laien) den Sachver-

37 Fuchs-Heinritz 1994, S. 368.

38 Das Ausspucken gilt in China gemeinhin als gesundheitserhaltend und kann in der Öffentlichkeit auch weitgehend praktiziert werden ohne Sanktionierungen nach sich zu ziehen.

39 Groenemeyer 2012, S 31.

halt als ein soziales Problem zu begreifen und entsprechend zu behandeln. Nach der *Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme* (ICD-10) liegt eine Alkoholabhängigkeit vor, wenn von den folgenden sechs Kriterien drei oder mehr als gegeben angesehen werden:

- Starker Wunsch oder Zwang
- Kontrollverlust
- Abstinenzverlust
- Toleranzbildung
- Entzugerscheinungen
- Rückzug aus dem Sozialleben⁴⁰

Werden dem Betroffenen aus unserem Beispiel nun von einer Organisation der Problembearbeitung (bspw. eine Beratungsstelle oder ein Krankenhaus) mindestens drei dieser Kategorien zugeschrieben, so gilt er formal als alkoholkrank und kann aufgrund dieses institutionell-geprägten (und somit legitimierten) Deutungsmusters dem sozialen Problemfeld der »Alkoholiker« zugeordnet werden.

2. Soziale Relevanz: Die Bedeutsamkeit eines sozialen Problems wird auch anhand der Errichtung bestimmter Organisationen der Problembearbeitung sowie der Initiierung spezifischer Gegenmaßnahmen bemessen. Groenemeyer schreibt: »Solange es keine bearbeitende Stelle gibt, bleiben Problematisierungen vage, umstritten und können nicht als wirklich existent angesehen werden, zumindest sind sie gesellschaftlich kaum relevant«⁴¹. Die Konstituierung eines sozialen Problems über institutionalisierte Prozesse der Problembearbeitung auf organisatorischer Ebene bezeichnet er als *Doing Social Problems* – ein Begriff, der semantisch auf den genuin sozialkonstruktivistischen Charakter gesellschaftspolitischer Problematisierungsstrukturen rekurriert.

Wird ein Sachverhalt auf institutioneller Ebene als ein soziales Problem (also als eine veränderungswürdige und veränderbare Störung des gesellschaftlichen Zusammenlebens) eingestuft, muss in den dafür geschaffenen Einrichtungen zur Problembearbeitung⁴² soziale Arbeit geleistet werden, um die Erscheinungsformen des Problems zu mindern oder zu beheben. Nach Nikolaus Sidler ist *Soziale Arbeit* somit auch immer als »[...] die gesellschaftliche Institution zur Bearbeitung bestimmter sozialer Probleme«⁴³ zu verstehen. In der organisatorischen Praxis werden hierbei drei konkrete Zielsetzungen verfolgt:

- »(a) Solche Handlungsweisen ohne Einsatz physischer Gewalt zu korrigieren [...].
- (b) solche Handlungsfolgen ohne Infragestellung des gesellschaftlichen Produktions- und Verteilungssystems abzumildern [...].

40 Vgl. »Diagnosekriterien der Alkoholabhängigkeit nach ICD-10« (<http://www.suchtselbsthilfe-wettberg.de/ICD-10.pdf>).

41 Groenemeyer 2010, S 14.

42 Vgl. Ebd.

43 Sidler 1999, S. 14.

(c) solche Beziehungsnetze ohne Infragestellung des gesellschaftlichen Produktions- und Verteilungssystems zu verbessern [...].«⁴⁴

Es wird deutlich, dass Einrichtungen der Problembearbeitung auch immer eng mit Mechanismen der sozialen Kontrolle verwoben sind. So muss ein institutionell bereits vordefiniertes Problem auf organisatorischer Ebene thematisiert (und somit diskursiv gefestigt), erkannt und behoben werden. Die Beseitigung von negativ eingestuften Zuständen oder Verhaltensweisen sowie deren Abänderung in einen gesellschaftlich akzeptierten Zustand stehen dabei im Vordergrund, wobei die geleistete soziale Arbeit zugleich der gesellschaftlichen Sedimentierung von institutionellen Problemkategorien dient.

Zusammengefasst setzt die erfolgreiche Konstituierung eines sozialen Problems zwingend eine Taxonomie sowie eine soziale Relevanz voraus. Wäre lediglich eine Taxonomie gegeben, so wäre das Problem zwar benannt, aber nicht als problematisch anerkannt. Am Beispiel des Alkoholismus würde dies bedeuten, dass Mediziner zwar sehr wohl die gesundheitlichen Auswirkungen der Suchterkrankung festgestellt hätten, aber aus gesellschaftlicher Sicht keinerlei Notwendigkeit für Gegenmaßnahmen sehen würden. Formal kann ein ursprünglich medizinisches Problem also erst zu einem sozialen Problem werden, wenn verbindliche Organisationsstrukturen für dessen Behebung geschaffen werden. Die organisatorische Ausformung spezifischer Einrichtungen zur Problembehandlung ist somit maßgebend für die Einstufung und Bearbeitung eines individuellen Problems als ein soziales Problem.

3.4.2 Problematisierungsprozesse im Kontext hegemonialer Deutungsstrukturen

Gesellschaftliche Problematisierungsprozesse stehen in enger Verbindung mit institutionellen Deutungshoheiten sowie organisatorischen Strukturen der Problembearbeitung. Aufgrund der strukturell organisierten Verfahrensabläufe ist die Erstproblematisierung eines Sachverhalts häufig mit bereits bestehenden Problemkategorien verknüpft. Axel Groenemeyer beschreibt in *Doing Social Problems*, wie die Problemthemen Internetsucht und Spielsucht bereits über die Verwendung des Begriffs »Sucht« in medizinische Diskursformationen eingebettet werden, während Gewaltthemen (wie die Gewalt an Schulen) oftmals unmittelbar an existierende Sicherheitsdiskurse anknüpfen. Er kommt zu dem Schluss:

»Öffentliche Problemdiskurse sind also in tradierte kulturelle Muster eingebettet, die Aktivitäten der Problematisierung leiten und als Bedingungen der Möglichkeit ein bestimmtes und begrenztes Reservoir von Formen von Problemkategorien vorgeben. Diese liegen zumeist bereits in institutionalisierter Form, z. B. als etablierte Organisationen der Problembearbeitung oder als Organisationen der Professionen und Berufsverbände, vor.«⁴⁵

44 Ebd.

45 Groenemeyer 2010, S 27.

Die vermeintliche Anschlussfähigkeit eines Sachverhalts an bereits bestehende Problemdiskurse kann sich erheblich auf die öffentliche Bedeutung eines sozialen Problems auswirken. Um dieses Problem bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Problematisierungsprozessen zu umgehen, muss der behandelte Sachverhalt zunächst auf dessen Implementierung in den öffentlichen Diskurs hin beleuchtet werden. Dabei dürfen auch damit verbundene Machtstrukturen sowie die Verläufe vorhergegangener Problemdiskurse nicht aus den Augen verloren werden.

Zum besseren Verständnis des Einflusses von Institutionen auf öffentliche Problemdiskurse soll kurz deren dialektische Funktion innerhalb eines Problematisierungsprozesses skizziert werden. Institutionen (als Produkte diskursiv ausgehandelter Wert- und Normvorstellungen) nehmen in der gesellschaftlichen Aushandlung von Bedeutung sowohl eine *moderierende* als auch eine *bestimmende* Funktion ein. Der Begriff *moderierend* meint, dass die in die Institutionen eingeschriebenen Werte und Normen überhaupt erst das argumentative Fundament bilden, auf dem Diskurse geführt werden können. Sie verkörpern die *objektive Wirklichkeit* der Diskursteilnehmer und moderieren den Diskurs über die damit verbundenen Ordnungsmuster.

Die *bestimmende Funktion* von Institutionen geht hingegen unmittelbar aus der *moderierenden Funktion* hervor. Durch ihre diskursive Vormachtstellung können manche Institutionen spezifische Problemdiskurse von vornherein einschränken, kontrollieren oder gar annullieren. Diese Vorgänge sind vergleichbar mit Foucaults Ausschlößungssystemen des *Verbots* oder dem *Willen zur Wahrheit*⁴⁶, über die spezifische Diskurse kontrolliert und eingeschränkt werden können. Im Rahmen der *bestimmenden Funktion* wird festgelegt, welche Einflüsse nun genau als problematisch oder gar »schädlich« eingestuft werden und welche nicht. Diese Prozesse sind zeitlich, räumlich sowie kulturell variabel. So könnte theoretisch auch die Förderung von Alkoholismus institutionell verankert sein, da bei uns aber vorherrschende (und daher diskursiv-wirkmächtigere) Institutionen diesen Sachverhalt als Werteverstoß etikettieren, sind derartige Maßnahmen hier nur schwerlich durchzusetzen.

Problematisierung ist somit »immer ein Prozess, in dem (Deutungs-)Macht, Herrschaft und kulturelle Hegemonie eine zentrale Rolle spielen«⁴⁷. Problemdiskurse sind daher auch immer Austragungsorte diskursiver Kämpfe um Deutungshoheiten. Somit ist auch die gesellschaftliche Problematisierung spezifischer sozialer Sachverhalte ein Teilprozess diskursiver Aushandlung, an dem verschiedene Akteure mit unterschiedlichem diskursivem Einfluss teilnehmen und versuchen, die eigene Deutungsweise gegen die anderen Diskursteilnehmer durchzusetzen.

Wenn wir ein soziales Problem also als eine Störung des gesellschaftlichen Zusammenlebens definieren, dann muss auch weiterführend die Frage nach den genauen Gründen für eine Problematisierung gestellt werden. Diese lässt sich am besten nachverfolgen, indem man sich die problematisierenden Institutionen sowie deren Einbindung in den Problemdiskurs genauer betrachtet. Eine nähere Betrachtung von *akteurspezifischen Eigeninteressen*⁴⁸ kann dabei helfen, herauszufinden, ob sich die Ursache ei-

46 Vgl. Foucault 1993, S. 10-17.

47 Groenemeyer 2012, S. 31.

48 Schetsche 2008, S. 117.

ner Problematisierung zum Beispiel auf eine Verletzung von gemeingültigen Werten und Normen zurückführen lässt oder ob anderweitige politische Zielsetzungen verfolgt werden sollen.

Der Diskurs um eine Einschränkung des Waffenrechts in den USA ist hierfür ein anschauliches Beispiel. Die Anzahl der Toten oder Verletzten durch Schusswaffen belief sich im Jahr 2017 auf 61.449, dies entspricht einem Anstieg um 2.598 im Vergleich zum Vorjahr 2016 und sogar um 7.723 im Vergleich zu 2015.⁴⁹ Obwohl die Zahl der Opfer von Schusswaffen, laut Statistik, jedes Jahr weiter ansteigt, wird eine Reform des 2. Zusatzartikels der US-amerikanischen Verfassung⁵⁰ vom politischer Seite jedoch weiterhin abgelehnt. Die Gründe hierfür sind zu komplex und multidimensional, als dass sie hier in Kürze vollständig wiedergeben werden könnten. Zwei zentrale Variablen, die stark auf die öffentliche Problemwahrnehmung einwirken, sind der politische Einfluss der Waffen-Lobby *National Rifle Association* (NRA) sowie das Freiheitsempfinden vieler US-Amerikaner*innen. Da das Tragen einer Schusswaffe als ein elementares, von der Verfassung garantiertes Freiheitsrecht angesehen wird, wirkt die kulturell geprägte Deutung stärker auf den öffentlichen Diskurs ein als die jährliche Anzahl an Toten und Verletzten durch Schusswaffen. Dieser Umstand und der Einfluss der NRA führen zu einem Paradoxon, da sich die Waffenproblematik aufgrund ihrer negativen gesamtgesellschaftlichen Auswirkung zwar faktisch als ein soziales Problem einstufen ließe, diese aufgrund mangelnder öffentlicher Wahrnehmung jedoch nicht als ein soziales Problem anerkannt wird. Obwohl der problematisierte Sachverhalt auf politischer Ebene veränderbar wäre, kommt es hier zu keinen weiterführenden Maßnahmen der Problembehebung (bspw. ein Waffenverbot).

Das US-amerikanische Beispiel macht deutlich, dass die gesellschaftliche Erkennung, Benennung und Bekämpfung innergesellschaftlicher Problemfelder aufgrund divergierender Wert- und Normauffassungen, gekoppelt mit ungleichen Einflussmöglichkeiten auf den öffentlichen Diskurs, unter Umständen auch zu einer Art umgekehrten Problematisierungsprozess führen kann – eine Problematisierung der Problematisierung. Hierbei werden offenkundige Problemlagen durch vorherrschende Institutionen nicht nur nicht anerkannt oder deren Behebung blockiert, sondern der gesamte Problemdiskurs als überflüssig oder gar schädlich deklariert. Forciert wird dieser Effekt durch Gegendeutungen besonders einflussreicher Organisationen, die die öffentliche und politische Meinung zu ihren Gunsten beeinflussen. Die Wirkmacht eines Problemdiskurses ist somit auch immer abhängig vom diskursiven Einfluss der beteiligten Akteure sowie deren verfolgten Eigeninteressen. Die Arbeit der NRA ist zwar einerseits geprägt von der Auffassung vermeintlich »richtige« Werte zu vertreten, verfolgt andererseits aber auch klare wirtschaftliche Interessen, die die negativen Auswirkungen ihres Handelns hintanstellen.

49 Vgl. Statistik »Anzahl der erfassten Vorfälle, Todesfälle und Verletzten durch Schusswaffen in den USA in den Jahren von 2014 bis 2021*« des StatistaResearchDepartment vom 07.07.2021.

50 Der 2. Zusatzartikel verbietet es, das Recht auf den Besitz und das Tragen von Waffen für alle US-Amerikaner*innen einzuschränken.